

## MERKBLATT

### **Hinweise zur Richtlinie**

Merkblatt zur Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

„Weiterbildungsrichtlinie“ vom 30.03.2017

### **Allgemeines**

Förderanträge gelten als formal eingegangen, wenn diese online über das ILB-Portal gestellt worden sind.

### **Zu Förderelement II.1 – Bildungsscheck Brandenburg für Beschäftigte**

#### – Nummer 1.1 - Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme an allgemeinen Maßnahmen zur arbeitsplatzunabhängigen beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines individuellen Bildungsziels. D. h., eine Weiterbildungsmaßnahme ist dann arbeitsplatzunabhängig, wenn von der/dem Antragstellenden nachvollziehbar begründet wird, dass die beabsichtigte Weiterbildung die individuellen Beschäftigungsperspektiven über den bestehenden Arbeitsplatz hinaus verbessern wird und die Weiterbildung nicht im Interesse des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung hin erfolgt.

#### Hinweis:

Sofern es sich um anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen der Bildungsfreistellung (auch „Bildungsurlaub“ genannt) handelt, besteht nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz ein Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit (max. zehn Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren). Die Freistellung macht eine Teilnahme während der Arbeitszeit möglich, der Lohn wird währenddessen weitergezahlt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg veröffentlicht regelmäßig im Suchportal Bildungsfreistellung das Gesamtverzeichnis im Land Brandenburg anerkannter Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung<sup>1</sup>.

#### – **Nummer 1.3.1 - Zuwendungsvoraussetzungen**

Ausschluss von wiederkehrenden Weiterbildungen, die durch Rechtsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind.

Der Ausschluss wird im Wesentlichen die Arbeitssicherheit gemäß Arbeitsschutzgesetz (z. B. Brandschutz, Erste Hilfe, spezielle Sicherheitsanforderungen nach Tätigkeitsfeldern/Gefährdungsanalysen) relevanten Kurse und ggf. Weiterbildungen zum Datenschutz betreffen.

#### – **Nummer 1.3.2 b) - berufsabschlussbezogene Qualifikationen im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)**

Eine ESF-Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass keine Fördermöglichkeiten vom Bund oder vom Land bestehen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt Aufstiegsfortbildungen im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (sog. „Aufstiegs-BAföG“).

Bevor Sie einen Antrag über die Weiterbildungsrichtlinie stellen, wenden Sie sich bitte zunächst zur Klärung einer Fördermöglichkeit nach dem AFBG an Ihr zuständiges Amt für Ausbildungsförderung<sup>2</sup> oder lassen Sie sich über die kostenfreie Info-Hotline (Tel. 0800/622 36 34) beraten. Besteht ein Anspruch auf Förderung nach dem AFBG, entfällt der Anspruch auf einen Bil-

<sup>1</sup> S. <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lbm1.c.61285.de>

<sup>2</sup> Zuständige Behörden für die Entgegennahme von Förderanträgen und die Beratung im Einzelfall zum AFBG sind die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten am ständigen Wohnsitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/brandenburg-1789.html>).

derungsscheck Brandenburg, auch wenn der Förderbetrag nach dem AFBG der Höhe nach geringer ist.

Kommt im Einzelfall eine Förderung nach dem AFBG in Betracht, über die noch nicht abschließend entschieden ist, wird der **Brandenburger Bildungsscheck unter dem Vorbehalt bewilligt, dass keine Förderung nach dem AFBG erfolgt**. Erfolgt in diesen Fällen eine Förderung nach dem AFBG, wird der Zuwendungsbescheid für den Bildungsscheck Brandenburg aufgehoben. In Folge kann sich durch den geringeren Fördersatz nach dem AFBG für den/die Antragstellende/n der selbst zu leistende Eigenanteil zu der geplanten Weiterbildung erhöhen.

Erläuterung zu postgradualen Studiengängen:

Postgraduale Studiengänge setzen den Abschluss eines grundständigen Studiengangs voraus. Meist wird mit dem Abschluss ein weiterer akademischer Grad erworben. Zu den postgradualen Studiengängen gehören vor allem Masterstudiengänge und Studiengänge, die auf die Promotion vorbereiten. Ein Promotionsstudiengang selbst ist nicht förderfähig.

– **1.3.2 g) Ausschluss von Maßnahmen mit spirituellen als auch esoterisch orientierten Bildungsinhalten**

Beispiel für einen Ausschluss: Schamanenausbildung

Eine Weiterbildung zum Hypnoseverfahren hingegen wäre förderbar.

– **Nummer 1.4.5 Höhe der Zuwendung**

Bei Weiterbildungsausgaben bis 1.000 Euro kann unter bestimmten Voraussetzungen die Bildungsprämie des Bundes in Anspruch genommen werden<sup>3</sup>.

– **Nummer 1.9 Verwendungsnachweisverfahren**

Für jede geförderte Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-EU einzureichen. Der späteste Vorlagetermin ist im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die notwendigen Unterlagen sind unaufgefordert beizufügen.

Durch Einreichung des Verwendungsnachweises unmittelbar nach Abschluss der geförderten Maßnahme können Sie die Auszahlung der Förderung beschleunigen.

**Zu Förderelement II.2 bis II.4 – Weiterbildung in Unternehmen, Vereinen und in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe**

– **Nummern 2.1, 3.1, 4.1 – Gegenstand der Förderung:**

Die Förderung erfolgt auf Basis dargelegter Qualifikationsbedarfe. Die mittel- und langfristigen Entwicklungsziele, zu deren Erreichung die Weiterbildungsmaßnahme beitragen soll, sind im Antrag zu beschreiben.

Ein/e im Unternehmen tätige/r Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber im Sinne der Richtlinie zu der Nummer 2.1 ist, der/die:

1. an dem Unternehmen beteiligt ist und
2. nicht Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer ist. Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer ist, wer während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisungen Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält, also in einem unselbstständigen Arbeitsverhältnis zum Unternehmen steht.

Die Art eines Vereins zu der Nummer 3.1 wird nach dem Zweck unterschieden. Der wirtschaftliche Verein ist auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet, der nichtwirtschaftliche Verein (Idealverein) nicht. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist dann gegeben, wenn der Verein am Markt Leistungen anbietet und wie ein Unternehmen am Wirtschafts- und Rechtsverkehr teilnimmt. Ist ein Verein teilweise wirtschaftlich tätig, wird er in Gänze als ein wirtschaft-

<sup>3</sup> <http://www.bildungspraemie.info/>

licher Verein eingestuft. Die nichtwirtschaftliche Tätigkeit muss durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes aus Gründen des Beihilferechts nachgewiesen werden.

Förderungen von Vereinen, die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, können nur nach Nummer II.4 gefördert werden.

Hinweis: Eine Beschränkung auf „anerkannte Träger“ besteht nicht. Freie Träger können z. B. Vereine sein, aber auch Privatpersonen. Die Angebote im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich aus dem SGB VIII. Entsprechend ist ein Antragsteller auf der Grundlage des Zwecks seiner Tätigkeit als Träger der Kinder- und Jugendhilfe einzustufen

Einstufung: „Klassische“ öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind Einrichtungen, die bereits in ihrer Satzung das Tätigkeitsfeld Kinder- und Jugendhilfe beinhalten oder sich auch ohne besonderen Hinweis mit der Entwicklung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen beschäftigen. Ausgenommen hiervon sind reine Sportvereine.

#### – **Nummern 2.3.2, 3.3.2, 4.3.2 - Zuwendungsvoraussetzungen**

Ausschluss von wiederkehrenden Weiterbildungen, die durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Brandenburg verbindlich vorgeschrieben sind  
Der Ausschluss wird im Wesentlichen die Arbeitssicherheit gemäß Arbeitsschutzgesetz (z. B. Brandschutz, Erste Hilfe, spezielle Sicherheitsanforderungen nach Tätigkeitsfeldern/Gefährdungsanalysen) relevanten Kurse und ggf. Weiterbildungen zum Datenschutz betreffen.

#### – **Nummern 2.8, 3.8, 4.8 Verwendungsnachweisverfahren**

Für jede geförderte Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-EU einzureichen. Der späteste Vorlagetermin ist im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die notwendigen Unterlagen sind unaufgefordert beizufügen.

Durch Einreichung des Verwendungsnachweises unmittelbar nach Abschluss der geförderten Maßnahme können Sie die Auszahlung der Förderung beschleunigen.

### **Zu Förderelement II.5 - Umsetzung des Brandenburger Servicepakets für Ansiedlung, Erweiterung und Umstrukturierung**

#### – **Nummer 5.1 – Gegenstand der Förderung**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der operativen Umsetzung des Brandenburger Servicepaketes für Ansiedlung, Erweiterung und Umstrukturierung<sup>4</sup>.

#### – **Nummer 5.3.2 - Zuwendungsvoraussetzungen**

Ausschluss von wiederkehrenden Weiterbildungen, die durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Brandenburg verbindlich vorgeschrieben sind.

Der Ausschluss wird im Wesentlichen die Arbeitssicherheit gemäß Arbeitsschutzgesetz (z. B. Brandschutz, Erste Hilfe, spezielle Sicherheitsanforderungen nach Tätigkeitsfeldern/Gefährdungsanalysen) relevanten Kurse und ggf. Weiterbildungen zum Datenschutz betreffen.

#### – **Nummer 5.3.3 weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung bei Ansiedlungsvorhaben, Erweiterungsinvestitionen und grundlegenden Umstrukturierungen erfolgt unter Berücksichtigung einer erheblichen arbeitspolitischen bzw. besonders erheblichen arbeitspolitischen Bedeutung für das Land Brandenburg.

Für die Beurteilung der arbeitspolitischen Bedeutung sind die Schaffung bzw. der Erhalt und die Sicherung von Arbeitsplätzen das ausschlaggebende Kriterium. Darüber hinaus werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens bzw. den Betriebsstandort sowie die Bedeutung des Vorhabens für regionale Entwicklungsprozesse berücksichtigt.

<sup>4</sup> Kooperationspartner dieses Servicepaketes ist neben der WFBB die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit

Für die Prüfung des Vorliegens einer arbeitspolitischen Bedeutung hat das antragstellende Unternehmen eine detaillierte Vorhabenbeschreibung u. a. mit Aussagen zu den erwarteten Beschäftigungswirkungen/Arbeitsplatzeffekten, einschließlich der mit dem Vorhaben verbundenen Weiterbildungsbedarfe bei der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) einzureichen. Die Vorhabenbeschreibung bildet die Grundlage für ein Fördervotum der WFBB sowie im Anschluss für die mögliche Abgabe eines Förderangebotes des MASGF. Sofern das MASGF für das geplante Vorhaben ein Förderangebot ausstellt, kann das antragstellende Unternehmen anschließend einen entsprechenden Förderantrag bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) einreichen.

#### – **Nummer 5.5 - Antragsverfahren**

Unternehmen erhalten hierzu Beratung durch die WFBB. Vor Antragstellung ist die WFBB zu kontaktieren:

Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB)  
Bereich Koordination für Ansiedlung und Erweiterung bei den Regionalbüros für Fachkräftesicherung  
Ansprechpartner Herr Markus Höhne  
Tel.: 0331 704457-2914  
E-Mail: markus.hoehne@wfbb.de

Sind bei Antragstellung beim Vorliegen einer besonders erheblichen arbeitspolitischen Bedeutung sowohl externe als auch betriebsinterne Weiterbildungsmaßnahmen vorgesehen, müssen diese getrennt beantragt werden. Pro Antrag können nur externe oder nur interne Weiterbildungsmaßnahmen bewilligt werden. Die maximalen Zuschüsse von 3.000 bzw. 10.000 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer beziehen sich trotz Einreichung von zwei separaten Anträgen auf ein durch das MASGF zu erstellendes Förderangebot.

#### **Zu Förderelement II.6 - Innovative, modellhafte Weiterbildungskonzepte**

- Es erfolgt die Förderung der Entwicklung von innovativen, modellhaften Weiterbildungskonzepten. Die Förderung zur Erprobung und Evaluierung dieser Weiterbildungskonzepte ist nicht möglich.
- Es wird mithilfe von entsprechenden thematischen Aufrufen zur Abgabe von Projektanträgen aufgerufen. Die dabei zu berücksichtigenden Kriterien sind dem Aufruf zu entnehmen. Abhängig von den thematischen Aufrufen sind vorhandene Landesstrategien bei der Projektkonzeption zu berücksichtigen, beispielsweise die Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg, die Fachkräftestrategie des Landes Brandenburg oder die Internationalisierungsstrategie des Landes Brandenburg.
- Die Projektergebnisse müssen transparent gemacht und in geeigneter Form öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

#### – **Erläuterungen**

Innovative modellhafte Weiterbildungskonzepte können z. B. zum Inhalt haben:

- Entwicklung oder Überarbeitung von Curricula
- Verbesserung des Transfers von Forschungsergebnissen in die betriebliche Weiterbildungspraxis
- Entwicklung von innovativen Weiterbildungsmodulen
- Qualitative Verbesserungen von Weiterbildungsmaßnahmen
- Maßnahmen für spezifische Zielgruppen im Unternehmen, deren Kompetenzen besser genutzt und deren Weiterbildungsteilnahme erhöht werden sollen

– **Angaben für die Erstellung der Konzepte**

Das einzureichende Konzept soll 10 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Antragsteller
- Projektname
- Kooperationspartner
- Aussagen zur fachlichen Eignung des Zuwendungsempfängers und Begründung zur Auswahl der Kooperationspartner und der weiteren Projektbeteiligten
- Laufzeit
- Gesamtausgaben, gesplittet nach Zuwendung und Eigenanteil
- Finanzplan
- finanzielle Beteiligung der Kooperationspartner und ggf. der weiteren Projektbeteiligten
- Beschreibung des Projekts
- Ziel des Projekts
- Zielgruppe
- Innovationsgehalt des Vorhabens
- Geplante Aktivitäten, Meilensteine
- Angaben zur Berücksichtigung der Querschnittsziele
- Angaben zum Bezug zu den Regionalen Wachstumskernen (RWK) und Clustern
- Nachhaltigkeit des Vorhabens
- Qualitätssicherung